

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. November 1907.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betreffend: die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden betreffend.

### Verordnung.

(Vom 13. November 1907.)

Die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betreffend.

Die mit Verordnung vom 11. September 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLX Seite 187, erlassene, durch die Verordnungen vom

25. September 1886,	Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr.	XLII	Seite	385,
22. Dezember 1892,	" " " "	XXXVII	"	657,
16. November 1900,	" " " "	L	"	1066

abgeänderte

### Gemeindevoranschlagsanweisung

wird nach Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen geändert wie folgt:

#### I.

In § 3 Absatz 1 und in § 21 Absatz 3 fallen die Worte „der Vertreter der stenerpflichtigen nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker sowie“ weg.

#### II.

§ 4 erhält folgende Überschrift und Fassung:

### Erhebung von Beiträgen.

#### § 4.

Die nach Vorschrift des früheren § 76 der Gemeindeordnung (Gesetz vom 24. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71) getroffene Bestimmung, daß eine Ausgabe der Gemeinde von dem eigentlichen Gemeindeaufwand auszuscheiden und von einer Klasse von

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907.

92

Gemeindeangehörigen oder Besitzern nach einem gewissen Umlagefuß — durch Genossenschaftsumlage — zu decken sei, gilt als Beschluß über die Erhebung von Beiträgen im Sinne des § 69 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 536). Zu den Beiträgen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die Umlagen zur Deckung:

- a. des Aufwands für die Feldbereinigung (Artikel 23 des Feldbereinigungsgesetzes),
- b. der Kosten des Wassererschutzes und der Beiträge zum Fluß- und Dammbau (§§ 84 und 100 des Wassergesetzes),
- c. des Aufwands für kirchliche Baulichkeiten und für Leistung von Hand- und Fuhrdiensten (Artikel 36 des Ortskirchensteuergesetzes).

Im Voranschlag selbst (unter „Erläuterungen“ zu § 7) oder in einem Anhang zum Voranschlag sind die Beiträge in der Weise festzustellen, daß ersichtlich ist: der durch Beiträge zu deckende Aufwand, der Maßstab für die Ausschlagung und der Gesamtertrag der zu erhebenden Beiträge.

Wegen der Rückerhebung solcher Ausgaben, die alljährlich zu leisten sind und deren Ertrag an die Gemeindefasse durch Gesetz oder Herkommen geregelt ist — Gabholzmacherlohn, Steuern und sonstige Lasten der Bürgernutzungen, Privatwaldhutlohn und dergleichen — bedarf es einer Bestimmung durch den Voranschlag nicht.

Forderungen, welche Gemeinden nach § 69 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1906 zustehen, sind in das gemäß Verordnung vom 20. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 410) zu führende Verzeichnis einzutragen. Auf den Eintrag in dieses Verzeichnis und die Geltendmachung dieser Forderungen finden die Vorschriften der genannten Verordnung entsprechende Anwendung.

### III.

An Stelle der §§ 5 bis 9c treten folgende Vorschriften:

#### **Feststellung der umlagepflichtigen Steuerwerte und -ansätze.**

##### § 5.

Dem Steuerkommissär liegt die Feststellung der in den einzelnen Gemarkungen gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte und -ansätze, die Aufstellung des Umlagerregisters sowie die Feststellung und Berechnung der Umlagenachträge und -abgänge nach Maßgabe der Gemeindebesteuerungsgesetze, der zugehörigen Vollzugsverordnungen, der zur Feststellung der Staatssteuern erlassenen Anweisungen und der nachfolgenden Bestimmungen ob.

##### § 6

Der gemäß § 86 Ziffer 8 der Gemeindeordnung umlagepflichtige Steuerwert des einem Pfarrdienste gewidmeten Grundstücks- und Kapitalvermögens muß zu den Umlagen auch dann beigezogen werden, wenn der betreffende Dienst erledigt ist. Die Umlage hat jeweils derjenige

zu entrichten, welcher zur Zahlung der Vermögenssteuer verpflichtet ist (vergleiche § 6 Absatz 8 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz vom 24. November 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 721).

Erstreckt sich eine Pfarrei über mehrere Gemarkungen, so werden die Steuerwerte der daselbst auf den Pfordienst katastrierten Grundstücke zusammengerechnet, davon der gemeindesteuerfreie Betrag von 10 000 Mark abgezogen und der umlagepflichtige Rest auf die einzelnen Gemarkungen nach Verhältnis der Steuerwerte der darin auf den Pfordienst katastrierten Grundstücke verteilt.

### § 7.

Die nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten oder nach § 58 daselbst ermäßigten Steuerwerte des Betriebsvermögens, welche nach § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung nicht am Ort der Veranlagung zur Vermögenssteuer gemeindesteuerpflichtig sind, hat der Steuerkommissär des Veranlagungsorts zur Aufnahme in das Umlageregister derjenigen Gemarkung zu überweisen, in welcher das Gewerbe betrieben wird oder auf welche es sich erstreckt oder in welcher sich das landwirtschaftliche Betriebsvermögen befindet. Die Überweisung erfolgt durch Vormerkung im Ausmärkerkataster dieser Gemarkung. Liegt diese nicht im Bezirk des überweisenden Steuerkommissärs, so hat dieser dem zuständigen Steuerkommissär spätestens bis 1. Dezember die erforderliche Mitteilung zu machen.

Ist das Betriebsvermögen auf mehrere Gemarkungen zu verteilen, so hat der Steuerkommissär des Veranlagungsorts vor der Überweisung:

1. die bezüglichlichen Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zu prüfen und — nötigenfalls nach Vornahme weiterer Erhebungen und Anhörung des Unternehmers, sowie der in Betracht kommenden Gemeinden — zu berichtigen;
2. den Steuerwert auf die einzelnen Gemarkungen nach dem in § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung angegebenen Maßstab und unter Abrundung der Anteile auf einen durch 100 teilbaren Markbetrag zu verteilen;
3. die Verteilung den Gemeinden und — wenn eine Berichtigung der Angaben des Unternehmers stattgefunden hat auch diesem schriftlich zu eröffnen.

Diese Eröffnungen und die Mitteilungen an die Steuerkommissäre anderer Bezirke müssen eine rechnerische Nachprüfung der Verteilung ermöglichen. Werden gegen die Verteilung Einwendungen erhoben und kommt auch durch weitere Verhandlungen eine Einigung nicht zu stande, so ist den Beteiligten anheimzugeben, verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben.

Bis zum Austrag der Sache wird das Betriebsvermögen, vorbehaltlich der späteren Abrechnung, nach der Verteilung des Steuerkommissärs zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

### § 8.

Mit der Vorbereitung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach Maßgabe der §§ 8 bis 91 der Gemeindeordnung wird der Steuerkommissär desjenigen Bezirkes beauftragt,



in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer staatlischerseits erfolgt ist. Demselben liegt insbesondere ob:

1. die Überweisung und die Fertigung des Entwurfs der etwa nötigen Verteilung der Einkommensteueransätze der in Artikel 5 B des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien u. s. w.) nach § 88 der Gemeindeordnung;
2. die Fertigung des Entwurfs zur Verteilung der Einkommensteueransätze nach § 89 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung auf Antrag der Gemeinde des Gewerbebetriebes;
3. die Fertigung des Entwurfs zur Verteilung der Einkommensteueransätze nach § 90 Absatz 1 der Gemeindeordnung auf Antrag der Gemeinde, in welcher der Liegenschaftsbesitz liegt;
4. die Erhebung und vorläufige Prüfung der zu den Berechnungen Ziffer 2 und 3 etwa erforderlichen Einkommensdarstellungen der Gewerbeunternehmer und der Liegenschaftsbesitzer nach § 89 Absatz 3 und § 90 Absatz 2 der Gemeindeordnung und
5. die Bildung und Überweisung der Einkommensteueransätze der nicht im Großherzogtum wohnenden, nach Artikel 5 A II des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen nach § 91 der Gemeindeordnung.

Der nach §§ 89 und 90 der Gemeindeordnung der Verteilung unterliegende Teil des Einkommensteueranschlages ist derart zu berechnen, daß er sich zum ganzen Einkommensteueransatz verhält, wie das aus dem betreffenden Gewerbebetrieb beziehungsweise Liegenschaftsbesitz fließende Einkommen zu dem, durch den Abzug der Schuldzinsen nicht geminderten, Gesamteinkommen des Pflichtigen.

Bei Bildung des Einkommensteueranschlages gemäß § 91 der Gemeindeordnung darf von den etwaigen Schuldzinsen des Pflichtigen nur der Betrag in Abzug kommen, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung derselben auf den gemeindeumlagepflichtigen Teil des Einkommens entfällt.

Die Vorschriften in § 7 finden sinngemäße Anwendung.

Anträge auf Verteilung von Einkommensteueransätzen nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 sind regelmäßig vor dem 1. Dezember des Jahres, welches dem Umlagebezug vorausgeht, und spätestens bis 15. Januar des Voranschlagsjahres zu stellen.

#### § 9.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden, in denen sich Zweiganstalten der Reichsbank befinden, an dem nach Maßgabe des § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung gebildeten Steuerwert des gewerblichen Vermögens und an dem Gesamteinkommensteueransatz der Reichsbank werden durch den Steuerkommissär für den Bezirk Mannheim Stadt festgestellt und den zuständigen Steuerkommissären überwiesen.

Für die Verteilung und Überweisung des Betriebsvermögens der forst- und domänen-  
ararischen Betriebe (einschließlich der Salinen) und der Betriebe der Großherzoglichen Zivilliste  
fürgt der Steuerronmissär für den Bezirk Karlsruhe-Stadt.

§ 7 findet entsprechende Anwendung.

#### § 9 a.

Die Feststellungen, welche zur Trennung des Dienstinkommens, der Ruhe- und Unter-  
stützungsgelhalte der Beamten und Bediensteten des Reiches, des Staates (einschließlich der  
Volkschullehrer), des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie der  
entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen vom übrigen Einkommen aus Arbeit und  
Dienstleistung nötig fallen — § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung und § 27 Absatz 3 dieser  
Verordnung — hat der Steuerronmissär anlässlich des Ab- und Zuschreibens zu machen.  
Sie sollen jedoch nur in denjenigen Gemeinden stattfinden, in welchen die Umlage im kommenden  
Jahre voraussichtlich 2 Mark 50 Pfennig von 100 Mark Einkommensteuerausschlag übersteigen  
wird und nur bezüglich derjenigen Pflichtigen, welche neben ihrem Berufs Einkommen noch  
mindestens 500 Mark sonstiges Einkommen beziehen.

#### § 9 b.

Ist der Ort der Steuerveranlagung durch die Steuerdirektion bestimmt worden (§ 18  
Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1901 — Gesetzes-  
und Verordnungsblatt Seite 228 — und § 4 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Ver-  
mögenssteuergesetz vom 24. November 1906 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 721 —),  
so wird sie hiervon denjenigen beteiligten Gemeinden, in deren Staatssteuerkataster die betreffenden  
Steuerwerte und -ansätze nicht aufgenommen wurden, Kenntnis geben.

Ferner ist in den Fällen des § 23 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz  
und des § 10 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz  
die Vorschrift in § 17 Absatz 5 der Anweisung über die Feststellung der Einkommensteuer  
vom 6. März 1901 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion Nr. 9 Seite 41) und in § 14  
Absatz 3 der Anweisung über die Feststellung der Vermögenssteuer vom 1. Dezember 1906  
(Verordnungsblatt der Steuerdirektion Seite 165) zu beachten.

#### § 9 c.

Behufs Bezugs zur Gemeindebesteuerung sind festzustellen die Steueransätze

1. der Einkommen von 500 bis zu 900 Mark (§ 84 der Gemeindeordnung) nach Maß-  
gabe der Verordnung vom 24. November 1902, die Gemeindebesteuerung betreffend  
(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353),
2. aus Gehältern, Pensionen und Wartegeldern, welche aus der Kasse eines andern deutschen  
Bundesstaates oder eines ausländischen Staates bezogen werden, wenn der Bezugs-  
berechtigte einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes über die Vereitigung der Doppel-  
besteuerung vom 13. Mai 1870 (badijches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870

Seite 132) in einer badischen Gemeinde hat (§ 85 der Gemeindeordnung), nach Maßgabe der §§ 7 ff. der Verordnung vom 7. November 1904, die Warenhaussteuer und die Gemeindebesteuerung außerbadischer Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 433),

3. aus dem nach dem Gesetz vom 16. Mai 1888, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 231), ergänzt in § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 durch Gesetz vom 27. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 203), der Gemeindebesteuerung unterliegenden Einkommen der Militärpersonen nach Maßgabe der Verordnung vom 3. September 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 567).

Die für die Gemeindebesteuerung nach Ziffer 1 bis 3 festgestellten Steueranschläge sind in geeigneter Weise und nach Maßgabe obiger Verordnungen für die Aufnahme in das Umlageregister vorzumerken.

#### § 9 d.

Von Gemeindebeschlüssen, wonach

1. der Steueranschlag der Einkommen von 500 bis zu 900 Mark auf 150 Mark festgesetzt wird (§ 84 Absatz 2 der Gemeindeordnung),
2. die Einkommensteueranschläge bei Ausschlag der Umlage mit weniger oder mit mehr als dem sechsfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben (§ 93 Absatz 2 der Gemeindeordnung),

ist seitens des Bezirksamts nach Erteilung der Staatsgenehmigung dem zuständigen Steuerkommissär — für jede Bemerkung auf einem besonderen Blatt — Mitteilung zu machen.

#### § 9 e.

Bis zum 15. Dezember jedes Jahres überjendet der Steuerkommissär dem Gemeinderat eine Darstellung der für den Bezug zur Gemeindebesteuerung im nächsten Jahr in Betracht kommenden Steuerwerte und -anschläge in doppelter Fertigung nach dem anliegenden Muster II.

Der Gemeinderat hat die eine Fertigung der Darstellung dem Voranschlag, die andere der Abschrift des Voranschlages — §§ 22 und 25 — anzuschließen.

#### IV.

Zu § 10 fällt Absatz 1 und von Absatz 2 das Wort „übrigen“ weg.

#### V.

In § 12 wird der Schluß wie folgt gefaßt:

„in den zutreffenden Fällen auch über Festsetzungen im Sinne der § 84 Absatz 2 und § 93 Absatz 2 der Gemeindeordnung“.

## VI.

§ 18 erhält folgende Fassung:

## § 18.

Belaufen sich die Ausgaben höher als die Einnahmen, so wird auf Grund der gemäß § 2 aufgestellten Berechnung die von dem Inhaber eines jeden Bürgergenusses zu erhebende Auflage, sowie der Gesamtbetrag dieser Auflage festgestellt und die zur Aufbringung des noch ungedeckten Aufwands erforderliche Umlage auf die pflichtigen Steuerwerte und -anschlüsse in der Weise ausgeschlagen, daß auch bezüglich der Einkommensteueranschlüsse die Umlage von je 100 Mark des einfachen — nicht des vervielfachten — Einkommensteueranschlages und bezüglich der Steuerwerte des Kapitalvermögens die Umlage von je 100 Mark des vollen — nicht des ermäßigten — Steuerwerts bestimmt wird.

Der Umlagefuß für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens sowie für die Einkommensteueranschlüsse kann auf ganze Pfennig aufgerundet werden.

Dabei ist zu beachten, daß — den Fall des § 81 Absatz 5 der Gemeindeordnung ausgenommen — die Auflage auf den Teil der Bürgergenussungen, der 8 Ster Holz, oder 36 Ar Acker oder Wiesen, oder 4 Ster Holz und 18 Ar Acker oder Wiesen übersteigt, in  $\frac{1}{4}$  des reinen Wertes oder demjenigen geringeren Bruchteil desselben zu bestehen hat, der zur Aufbringung des ungedeckten Aufwandes hinreicht.

Ferner müssen die Vorschriften der §§ 93 und 94 der Gemeindeordnung Berücksichtigung finden, wonach die Umlage von 100 Mark einfachen Einkommensteueranschlag regelmäßig das Sechsfache, wo ein Gemeindebeschluß auf Grund des § 93 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt, das darnach bestimmte Vielfache (oder von 100 Mark vervielfachtem Einkommensteueranschlag das Einfache), von 100 Mark Steuerwert des Kapitalvermögens dagegen nur fünf Zehntel derjenigen Umlage zu betragen hat, welche auf 100 Mark Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens fällt und daß überdies die aus Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalten der Beamten und Bediensteten des Reiches, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie aus den entsprechenden Bezügen ihrer Witwen und Waisen gebildeten Einkommensteueranschlüsse höchstens mit einer Umlage von 2 Mark 50 Pfennig und die Steuerwerte des Kapitalvermögens höchstens mit 10 Pfennig von 100 Mark belastet werden dürfen.

Im übrigen hat die Berechnung der Auflage und Umlage in der aus dem Muster I ersichtlichen Weise und so zu geschehen, daß stets nur die endgültigen Festsetzungen, nicht aber auch die zu ihrer Ermittlung erforderlichen Berechnungen, zur Darstellung kommen.

## VII.

In § 19 Absatz 3 werden die Worte „die Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker“ gestrichen.

In Satz 2 daselbst erhält der Eingang folgenden Wortlaut:

In gleicher Weise sind diejenigen Steuerpflichtigen, deren umlagepflichtige Steuerwerte und -anschlüsse (der Steuerwert des Kapitalvermögens im ermäßigten, der Einkommensteueransatz im vervielfachten Betrag) mindestens 50 000 Mark beträgt . . .

## VIII.

In § 24 Absatz 6 werden die Worte: „den Vertretern der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker und“ gestrichen.

## IX.

In § 26 werden in Absatz 1 die Worte: „von den Grund-, Häuser-, Gefäß- und Gewerbesteuerkapitalien, sowie von den Einkommensteuerausschlägen“ gestrichen und in Absatz 2 und 3 die Worte: „Einzugsregister“ durch „Umlageregister“ und „Steuerkapitalien“ durch „Steuerwerte und -anschlüsse“ ersetzt.

In Absatz 3 hat der Schluß zu lauten: „. . . mit Zustimmung des Bezirksamts, welches dem Steuerkommissär entsprechende Mitteilung macht, die Berechnung der Umlagebeträge zu übernehmen.“

Absatz 4 wird aufgehoben.

## X.

Die §§ 27 und 28 erhalten folgende Fassung:

## § 27.

In das Umlageregister sind unter Ausschluß der nach § 86 der Gemeindeordnung vom Bezug zur Gemeindebesteuerung befreiten Steuerwerte und -anschlüsse aufzunehmen:

1. aus dem Grundstücks- und Gebäudekataster ohne die Ermäßigung nach § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes die Steuerwerte der in der Gemarkung befindlichen steuerbaren Grundstücke und Gebäude unter Abrundung der Summe der Steuerwerte des einzelnen Umlagepflichtigen auf den nächstniedrigen durch 100, und wenn die Summe der Steuerwerte weniger als 100 Mark beträgt, auf den nächstniedrigen durch 10 teilbaren Markbetrag,
2. aus dem Kataster der Vermögens- und Einkommensteuer
  - a. die Steuerwerte des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten oder nach § 58 daselbst ermäßigten Beträge, insofern sie nicht nach anderen Gemarkungen überwiesen werden, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt oder in denen landwirtschaftliches Betriebsvermögen sich befindet,
  - b. die Steuerwerte des Kapitalvermögens,
  - c. die Einkommensteueranschlüsse insofern, als sie nicht anderen Gemarkungen überwiesen sind,
3. die Steuerwerte des Betriebsvermögens, sowie die Einkommensteueranschlüsse, welche aus anderen Gemarkungen überwiesen wurden,
4. die besonders festgestellten Einkommensteueranschlüsse.

Die Steuerwerte des Kapitalvermögens sind im vollen, nicht im hälftigen Betrage, die Einkommensteuerausschläge im einfachen, nicht im vervielfachten Betrage in das Register aufzunehmen.

Übersteigt die Umlage von den Einkommensteuerausschlägen den Betrag von 2 Mark 50 Pfennig auf je 100 Mark, so sind die Einkommensteuerausschläge zu zerlegen in solche aus Diensteinkommen und aus nicht dienstlichem Einkommen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß aus dem nicht dienstlichen Einkommen, wie es nach Abzug der bei verhältnismäßiger Verteilung auf daselbe entfallenden Schuldzinsen sich ergibt, ein besonderer Steuerausschlag nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu bilden, dieser vom Staatssteuerausschlag des Betreffenden abzuziehen und der sich hierbei ergebende Rest des Einkommensteuerauschlages als derjenige Einkommensteuerausschlag aus Diensteinkommen zu behandeln ist, welcher nicht höher als mit einer Umlage von 2 Mark 50 Pfennig auf 100 Mark belastet werden darf.

Erreicht das nicht dienstliche Einkommen den nach § 84 der Gemeindeordnung zur Bildung eines Steuerauschlages erforderlichen Mindestbetrag von 500 Mark nicht, so ist der ganze Einkommensteuerausschlag nur mit einer Umlage von 2 Mark 50 Pfennig auf 100 Mark zu belasten.

Am Schlusse des Umlageregisters hat der Steuerkommissär zu bekrunden, daß solches alle in dasselbe gehörige Steuerwerte und Steuerausschläge enthalte.

Den Gemeindebehörden, welche die Berechnung der Umlageschuldigkeit selbst vornehmen, hat der Steuerkommissär das Umlageregister bis zum 1. Februar des Voranschlagsjahres mitzuteilen.

#### § 28.

Ergeben sich bei Berechnung der Umlageschuldigkeit eines Pflichtigen Bruchpfennige, so werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchteile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angezählt.

Die Seitennummern des Umlageregisters werden am Schlusse zusammengestellt und summiert.

Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8, 11 und 12 ist zu prüfen, ob solche den Summen der betreffenden Steuerwerte und =ansschläge entsprechen, und daß dies geschehen, durch die Zeichen + (mehr), - (weniger), unter Bezeichnung des Mehr- oder Wenigerbetrags, anzugeben.

Das Umlageregister ist nach Berechnung der Umlageschuldigkeiten dem Gemeinderat zur Anordnung des Umlageeinzugs zuzustellen.

#### XI.

Der § 29 wird aufgehoben.

#### XII.

An die Stelle der §§ 30 bis 32 treten folgende Vorschriften:

## § 30.

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Umlagen sind festzustellen:

A. von den Vermögenssteuerwerten und zwar:

1. von den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens:

1. im Falle Grundstücke oder Gebäude erstmals steuerbar werden oder ganz, oder teilweise aufhören, steuerbar zu sein, vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf den Eintritt der die Steuerpflicht oder das Aufhören derselben begründenden Tatsache unmittelbar folgt;
2. bei Fehlerberichtigungen im Sinne der §§ 21, 32, 43 des Vermögenssteuergesetzes von dem Zeitpunkte an, von dem an die unrichtige Veranlagung eines Steuerobjekts wirksam geworden ist oder die unterlassene Veranlagung oder Befreiung eines solchen hätte wirksam werden sollen;

II. von den Steuerwerten des Betriebs- oder Kapitalvermögens:

wenn und soweit, im Falle jeder dieser Vermögensteile in einer Bemerkung für sich allein in Betracht käme, Staatssteuernachtrag oder -abgang festzustellen wäre;

B. von den Einkommensteuerveranschlagungen unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für die nach §§ 84, 85 und 91 der Gemeindeordnung Umlagepflichtigen und für die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben:

wenn und soweit der Ansat eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer stattzufinden hat.

Nachträge sind indeß nur anzugeben, wenn ein Umlagebetrag von mindestens 2 Mark, und Abgänge, wenn ein solcher von mindestens 50 Pfennig in Frage steht. Handelt es sich jedoch um eine Erhöhung der Umlagepflicht im Anschlusse an eine außerhalb des Ab- und Zuschreibens bewirkte höhere Staatssteueranlagung für das folgende Jahr, so wird der Mehrbetrag angesetzt, wenn er nur wenigstens 50 Pfennig ausmacht.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach den anliegenden Mustern IV und V.

Diese Verzeichnisse sind jeweils gleichzeitig mit den Verzeichnissen über Nachträge und Abgänge an Staatssteuern, bei Straferkenntnissen sofort nach Empfang der betreffenden Mitteilung der Bezirkssteuerstelle, zu fertigen und dem Gemeinderat zu überenden. Die Mitteilung der Verzeichnisse über die Nachträge und Abgänge infolge des Ab- und Zuschreibens an den Gemeinderat erfolgt jedoch erst, wenn die bezüglichlichen Staatssteuernachtrags- und Abgangsverzeichnisse geprüft und etwaige in denselben vorgenommene Berichtigungen auch in den Umlageverzeichnissen berücksichtigt sind.

Im übrigen verfährt der Steuerkommissär nach den hinsichtlich der Staatssteuer maßgebenden Vorschriften.

## § 31.

1. Die Jahresschuldigkeit an Umlage ist zu einem Viertel sofort, nachdem der Voranschlag vollzugsreif geworden und mit je einem Viertel auf 1. Juni, 1. September und 1. November

- des Voranschlagsjahres fällig und innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten.
2. Abweichungen von diesen Vorschriften können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eingeführt werden.
  3. Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort nach Aufstellung der Einzugsregister fällig und binnen 14 Tagen nach der Anforderung zu bezahlen. Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen. Die Frist ist in der Regel so zu bemessen, daß die Schuldbigkeit noch im laufenden Jahr vollständig zur Erhebung gelangt; nur aus triftigen Gründen darf über diesen Zeitpunkt hinausgegangen werden.
  4. Andere als die in der Verordnung über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen und in der Verordnung über die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen deren Höhe hemmen den Einzug und die Beitreibung der Umlage nicht; es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist gegen die Gemeinde seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Umlagegebühr Bezahlten geltend zu machen.

## § 32.

Der Steuerkommissär fertigt mit den monatlichen Hebzregistern über die in den Protokolltabellen 1 (Muster 4 zur Anweisung über die Feststellung der Einkommensteuer vom 6. März 1901 — Verwaltungsblatt der Steuerdirektion Nr. 9 Seite 61 — und Muster 9 zur Anweisung über die Feststellung der Vermögenssteuer vom 1. Dezember 1906 — Verwaltungsblatt der Steuerdirektion Nr. 20 Seite 201) festgestellten Steuerbeträge für die Umlagebeträgnisse aus den Einkommensteueranschlägen und aus dem gewerblichen und Kapitalvermögen neu zugehender Pflichtiger, wenn ein Umlagebetrag von mindestens 2 Mark, bei übertrageneu Steueranlagen jedoch schon, wenn ein solcher von wenigstens 50 Pfennig in Frage steht, Einzugsregister, gibt sie gleichzeitig mit den Hebzregistern an den Ortssteuererheber ab und benachrichtigt den Gemeinderat von dem Gesamtbetrag der festgestellten Umlage.

Der Steuererheber nimmt die Umlage in den Forderungszettel über die Staatssteuer auf, erhebt und betreibt sie mit der letzteren, stellt nach Ablauf eines jeden Monats über die einzelnen Register und die nach ihnen eingegangenen Umlagebeträge eine Zusammenstellung in doppelter Fertigung an, liefert die eine Fertigung mit dem erhobenen Geldebetrag — abzüglich der Einzugsgebühr — an die Gemeindekasse ab und läßt sich auf der anderen den Empfang bescheinigen. Sind sämtliche Posten eines Registers eingegangen oder stehen nur noch solche Beträge aus, deren Unbeibringlichkeit nachgewiesen ist, so wird das Register gleichfalls an die Gemeindekasse gegen Bescheinigung ausgefolgt.

Reicht die Zahlung eines Pflichtigen zur Deckung der jeweils fälligen Staatssteuer und Umlage nicht hin, so ist solche zunächst auf die Staatssteuer zu verrechnen.



Die Gebühr der Steuerverwaltung für den Einzug von Gemeinumlagen beträgt 3 Prozent der eingegangenen Beträge.

Auf Antrag des Gemeinderats veranlaßt die Steuerdirektion, daß diese Einzugsregister statt an den Steuererheber an den Gemeinderat zur Veranlassung des Einzugs durch den Gemeinerechner abgegeben werden. Die bezüglichlichen Jahresumlageberegister, in welche Umlagebeträge schon von 50 Pfennig an aufzunehmen sind, hat dagegen der Steuerkommissär in allen Fällen dem Gemeinderat mitzuteilen.

Insolange der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgesetzt ist, wird der Umlageberechnung der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zugrunde gelegt.

Über die festgestellten Umlagebeträge hat der Steuerkommissär nach Amtsbezirken Verzeichnisse zu führen, aus welchen neben der Zeit der Abendung des Einzugsregisters der jeder Gemeinde überwiegene Umlagebetrag ersehen werden kann.

Diese Verzeichnisse sind am Schlusse des Jahres abzuschließen, zu unterzeichnen und zu Anfang des Monats Januar dem Bezirksamt zur Benutzung bei der Rechnungsabhör mitzuteilen.

### XIII.

Die §§ 33 und 34 werden aufgehoben.

### XIV.

In § 35 werden ersetzt:

1. in Absatz 2 die Worte: „Formular VII“ durch die Worte: „Muster VI“ und die Worte: „das pflichtige Steuerkapital“ durch die Worte: „den pflichtigen Steuerwert oder -anschlag“,
2. in Absatz 3 die Worte: „die Forderungszettel, in welchen Umlagen aus Gewerbesteuerkapitalien, Einkommensteueranschlägen oder Kapitalrentensteuerkapitalien“ durch die Worte: „soweit Umlagen aus Steuerwerten des Kapitalvermögens oder aus Einkommensteueranschlägen“.

### XV.

Das Muster Beilage I zur Gemeindevorananschlagsanweisung wird, wie folgt, abgeändert:

1. Es werden gestrichen
  - a. im Eingang des Protokolls die Worte:  
„(gewählt am . . .) a. der Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner,  
(gewählt am . . .) b. der Vertreter der Ausmärker“,
  - b. im Vorbericht die Ziffern V bis VII,
  - c. am Schlusse des Protokolls die Worte: „Außerdem werden . . .“ bis „erhoben werden“,
  - d. ebendasselbst die Worte: „die Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker“.
2. Die Worte „Steuerkapital“ und „Steuerkapitalien“ im Eingang und am Schlusse des Protokolls, sowie in der „Berechnung der Bürgergenußaufgabe und Umlage“ sind zu

ersehen durch die Worte „Steuerwert und Einkommensteueranschlag“ und „Steuerwerte und -anschlüge“.

3. Die in ( ) gesetzte Bemerkung am Schlusse des Vorberichts hat zu lauten: „(hier sind auch etwaige Festsetzungen auf Grund des § 84 Absatz 2 und § 93 Absatz 2 der Gemeindeordnung zu vermerken.)“
4. Die Berechnung der Umlage und die Nummerung 2 hierzu erhalten folgende Fassung:

D.3	Art der Steuerwerte und -anschlüge.	Betrag der Steuerwerte und -anschlüge (die Steuerwerte des Kapitalvermögens im vollen, die Einkommensteueranschlüge im einfachen Betrage).	Umlage auf 100 Mk Steuerwert (=anschlag).	Ertrag der Umlage.
		Mk.	%	Mk.
1	Liegenschaftsteuerwerte . . . . .	4 101 300	21	8 613
2	Steuerwerte des Betriebsvermögens . . . . .	1 490 000	21	3 129
3	Steuerwerte des Kapitalvermögens . . . . .	453 000	10	453
4	Einkommensteueranschlüge und zwar: †)			
	a. vom Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 94 der Gemeindeordnung) . . . . .	180 000	126	2 268
	b. vom Einkommen aus sonstigen Bezugsquellen . . . . .			
	†) Anmerkung: Die getrennte Angabe ist nicht nötig, wenn die Umlage von den Einkommensteueranschlügen 2 Mk 50 Pf von 100 Mk nicht übersteigt.			
	zusammen . . . . .			14 463

\*) Anmerkungen:

2 Wenn sich bei gleichzeitigen Anschlag des umzuliegenden Betrags auf die Summe der Steuerwerte und -anschlüge eine höhere Umlage als 20 Pfennig von 100 Mark bei auf 1,10 ermäßigten Steuerwerte des Kapitalvermögens ergibt, so ist zunächst die durch die höchstzulässige Belastung dieser Steuerwerte gedeckte Summe zu berechnen, am umzuliegenden Betrag abzuziehen, worauf der Rest des Umlagebedarfs auf die übrigen Steuerwerte und -anschlüge umgelegt wird.

Ergibt sich dabei auf 100 Mark Einkommensteueranschlag — dieser im einfachen Betrag — eine Umlage von mehr als 2 Mark 50 Pfennig, so ist unter D.3. 4 a der Umlageberechnung die Umlage auf die unter § 94 Absatz 1 der Gemeindeordnung fallenden Einkommensteueranschlüge und der Ertrag dieser Umlage besonders darzustellen.

Was insoweit dieser Schranke weniger auf die davon berührten als auf die sonstigen Einkommensteueranschlüge gelegt werden kann, fällt auf die übrigen Steuerwerte und -anschlüge. In diesem Falle ist der Umlageertrag D.3. 4 a der Berechnung an dem durch die Bürgergenossenschaft und die Umlagen von den Steuerwerten des Kapitalvermögens noch nicht gedeckten Aufwand abzurechnen und der Rest auf die Steuerwerte der Liegenschaften und des Betriebsvermögens, sowie auf die Einkommensteueranschlüge nach D.3. 1 b umzuliegen.

5. Im Eingang ist zu setzen „a“ und „b“, statt „c“ und „d“.

6. Der „Anhang A“ fällt weg.

## XVI.

An Stelle der Beilagen II bis VII treten die anliegenden Muster II bis VI.

Es ist zu sehen:

1. in der Gemeindevoranschlagsabweisung
  - a. in § 2 Absatz 2: „§ 81 Absatz 5 der Gemeindeordnung“ statt „§ 70 Absatz 5 Gemeindeordnung“,
  - b. in § 3 Absatz 1, § 19 Absatz 3, § 21 Absatz 3, § 24 Absatz 6: „§ 99 der Gemeindeordnung“ statt „§ 93 Gemeindeordnung“,
  - c. in § 11 Absatz 1: „§§ 66, 101, 135 bis 137, 139, 140, 142 und 172 d der Gemeindeordnung“ statt „§§ 66, 69, 101, 135, 136, 137, 139, 140, 142 und 172 d Gemeindeordnung“,
  - d. in § 37: „§ 171 a der Gemeindeordnung“ statt „§ 171 Gemeindeordnung“,
2. im Muster Beilage I im Eingang unter c (jetzt a) „§ 99 Gemeindeordnung“ statt „§ 93 Gemeindeordnung“, unter d (jetzt b) und am Schlusse „§ 100 Gemeindeordnung“ statt „§ 94 Gemeindeordnung“.

Karlsruhe, den 13. November 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Niegger.

Gemeinde

Muster II.

## Darstellung

der dem Umlageauschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steueranschlage  
fur das Jahr 1908.

Abteilung	Bezeichnung der umlagepflichtigen Steuerwerte und -anschlage.	Gesamtsumme der umlagepflichtigen Steuerwerte und -anschlage die Steuerwerte des Kapitalvermogens im haltigen, die Einkommensteuerauschlage im sechsfachen Betrage
		fl.
A.	Die gesamten Liegenschaftssteuerverte betragen nach dem Grundstucks- und Gebaudefaster (ohne die Ermaigung nach § 31 des Vermogenssteuergesetzes) . . . . . 4 780 300 fl	
	Von dem Bezug zur Gemeindebesteuerung sind nach § 88 der Gemeindeordnung befreit laut nachstehender Entzifferung . . . . . 679 000 „	
	Umlagepflichtiger Rest . . . . .	4 101 300
	davon gehoren :	
	dem Domanenrath . . . . . 30 040 fl.	
	auwartigen Standes- und Grundherren . . . . . 113 200 „	
	anderen Ausmarkern . . . . . 110 900 „	
	254 100 fl.	
B.	Die gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte des Betriebsvermogens betragen laut nachstehender Entzifferung . . . . .	1 490 000
C.	Die gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte des Kapitalvermogens betragen nach umstehender Entzifferung 453 000 fl. zu $\frac{1}{10}$ . . . . .	226 500
D.	Die umlagepflichtigen Einkommensteuerauschlage betragen laut nachstehender Entzifferung . . . . . 180 000 fl.	
	im sechsfachen *) Betrag. . . . .	1 080 000
	Von den Einkommensteuerauschlagen — im einfachen Betrag — entfallen nach Anlage 1 :	
	a. auf das Einkommen aus offentlichem Dienstverhaltnis (§ 94 der Gemeindeordnung) . . . . . 15 825 fl. (**)	
	b. auf das Einkommen aus sonstigen Bezugsquellen . . . . . 164 175 „ (**)	
	Gesamte umlagepflichtige Steuerwerte und -anschlage . . . . .	6 897 800

\*) Im Falle des § 93 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist das im Gemeindebeschlusse bestimmte Vielfache einzusetzen.

\*\*) Diese Angaben sind nur zu machen, wenn die Umlage von 100 fl. — einfachen — Einkommensteuerausschlag voraussetzlich 2 fl. 50 S. ubersteigt.

Abteilung.	Entzifferungen und Berechnungen zu vorzeitiger Darstellung.		
A.	I. Die vorstehs unter A erwähnten vom Bezug zur Umlage befreiten Steuerwerte setzen sich zusammen wie folgt:		
	1. Gemeinde . . . . .	660 400 Mk	6.
	2. Pfarrdienst . . . . .	7 900 "	7.
	3. Schuldienst . . . . .	9 300 "	8.
	4. Landesförstus, Wasser- und Straßenbauverwaltung . . . . .	1 400 "	9.
	5.		
	Summe . . . . .	679 000 Mk	
	II. Umlagepflicht der Pfarreien:		
	1. Katholische Pfarrei.		
	Steuerwerte der Grundstücke der Pfarrei in den Gemarkungen, auf welche sie sich erstreckt:		
	Ge- markung	Steuerwert im ganzen	davon sind umlagepflichtig
	A.	11 000 Mk	$4000 \times 11000 = 3143$ rund 3 100 Mk
	B.	3 000 "	$14000 \times 3000 = 857$ " 900 "
	C.	—	— " — "
	Σa.	14 000 Mk	4 000 Mk
			umlagefrei
			11 000 — 3 100 = 7 900 Mk
			3 000 — 900 = 2 100 "
			— "
			10 000 Mk
	2. Evangelische Pfarrei.		
	Steuerwerte der Grundstücke in Gemarkung		
	A.	6 000 Mk	— Mk
	B.	— "	— "
	C.	1 000 "	— "
	Σa.	7 000 Mk	— Mk
	Steuerwert des Kapitalvermögens . . . . .		24 000 Mk
	davon sind umlagefrei 10 000 — 7 000 = . . . . .		3 000 " im ermäßigten oder
	$3000 \times \frac{10}{5} =$ . . . . .		6 000 " im vollen Betrag,
	somit umlagepflichtig (24 000 — 6 000 =) . . . . .		18 000 "
	III. Personen, welche in der Gemeinde mit mindestens 75 000 Mk Liegenschaftsteuerwert umlagepflichtig, aber in einer andern Gemeinde zur Einkommensteuer veranlagt sind:		
	Name des Umlagepflichtigen	Liegenschaftsteuerwert	zur Einkommensteuer veranlagt in der Gemarkung
	1. Freiherr von F.	90 000 Mk	R.
	2. W. R.	20 000 "	D.
	3.		
	4.		

Abteilung	Entzifferungen und Berechnungen zu vorzeitiger Darstellung.		
B.	Die Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen nach dem Vermögenssteuerkataster im ganzen . . . . . 1 430 000 .#.		
	Davon gehen		
	a. ab:		
	I. umlagefreie Steuerwerte (§ 86 der Gemeindeordnung):		
	1. Gemeinde (Elektrizitätswerk) . . . . .	10 000 #	
	2. . . . .	10 000 #	
	II. andern Gemarkungen überwiesene Steuerwerte (§§ 82 Absatz 2, 87 der Gemeindeordnung) . . . . . 50 000 „		
		ab . . . . . 60 000 „	
		Reßt . . . . . 1 370 000 .#.	
	b. zu:		
	aus andern Gemarkungen überwiesene Steuerwerte (§§ 82 Absatz 2, 87 der Gemeindeordnung) . . . . . 120 000 „		
	Umlagepflichtige Summe . . . . . 1 490 000 .#.		
	Unter b sind Steuerwerte oder Anteile an solchen im Betrage von mindestens 75 000 .#.: Name des Umlagepflichtigen in der Gemeinde umlagepflichtiger Steuerwert des Betriebsvermögens zur Einkommensteuer veranlagt in der Gemarkung		
	1. N. N., Fabrikant	100 000 #	3.
	2. . . . .		
3. . . . .			
C.	Die Steuerwerte des Kapitalvermögens betragen nach dem Vermögenssteuerkataster 459 000 .#.		
	davon gehen ab:		
	umlagefreie Steuerwerte (§ 86 der Gemeindeordnung):		
	evangelische Pfarrei . . . . .	6 000 „	
Umlagepflichtige Summe . . . . . 453 000 .#.			
D.	Die Einkommensteueranschlätze betragen nach dem Kataster der Vermögens- und Einkommensteuer . . . . . 158 175 .#.		
	davon gehen:		
	1. ab:		
	a. umlagefreie Steueranschlätze (§ 86 der Gemeindeordnung):		
	N. in Basel . . . . .	350 .#.	
		350 .#.	
	b. andern Gemarkungen überwiesene Anschlätze		
		— „	
		350 „	
		Reßt . . . . . 157 825 .#.	

Abteilung.	Entzifferungen und Berechnungen zu vorzeitiger Darstellung.	
(D.)	Übertrag . . . . .	157 825 Mk.
	2. zu:	
	I. von andern Bemerkungen überwiesene Aufschläge (§§ 87, 88, 89 und 90 der Gemeindeordnung, §§ 8, 9 der Gemeindevoranschlagsabweichung):	
	Freiherr v. K. in R. . . . .	2 475 Mk.
	W. R. in D. . . . .	3 350 „
	W. R. in B. . . . .	3 850 „
		9 675 „
	II. besonders gebildete Einkommensteueranschläge (§§ 85, 91 der Gemeindeordnung) . . . . .	2 500 „
	III. Steueranschläge der Einkommen von 500 bis zu 900 Mk.:	
	50 Pflchtige mit je 100 Mk. Anschlag . . . . .	5 000 „
	IV. Steueranschlag der gemeindesteuerpflichtigen Einkommen von Militärpersonen nach Anlage 2 . . . . .	5 000 „
	Umlagepflichtige Summe . . . . .	180 000 Mk.

R., den 1. Dezember 1907.

Der Steuereommissär:

(Unterschrift.)

## Zu D

der Darstellung der dem Umlageauschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte  
und Steueranschläge in der Gemeinde  
für das Jahr 1908.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Katastr.-Ordnungszahl.	Namen und Stand der Pflchtigen.	Gesamteinkommen.	Schuldzinsen.	Steuerbares Einkommen.	Einkommensteueranschlag.	Von den Beträgen (Sp. 3—6) entfallen auf das nicht dienstliche Einkommen.	Einkommen.	Schuldzinsen.	Steuerbares Einkommen.	Einkommensteueranschlag.	Einkommensteueranschlag vom Dienst-einkommen (Summe Spalte 6 abzüglich der Summe Spalte 10).
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
144.	N. N., Steuerkontrolleur	3 600	300	3 300	1 800	1 200	100	1 100	300	1 500	
145.	N. N., Gemeinderedner und Rechnungssteller	3 000	500	2 500	1 125	2 000	333	1 667	550	575	
146.	N. N., Notar . . . . .	5 000	—	5 000	3 500	500	—	500	100	3 400	
	N. N., Gemeinbewegwart . . . . .	875	—	875	100	500	—	500	100	—	
	Öffentliche Diener etc., deren nicht dienstliches Einkommen zur besonderen Steueranschlagsbildung nicht zureicht, und solche mit nur dienstlichem Einkommen . . . . .										10 350
	Zusammen . . . . .										15 825
	Die umlagepflichtigen Einkommensteueranschläge betragen nach D . . . . .										180 000
	Davon entfallen nach vorstehender Berechnung auf das Einkommen:										
	aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 94 der Gemeindeordnung) . . . . .									15 825 fl.	180 000
	aus sonstigen Einkommensquellen . . . . .									164 175 „	

**Anlage 2**  
zu Muster II.

**Zu D**

der Darstellung der dem Umlageauschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte  
und Steueranschläge in der Gemeinde  
für das Jahr 1908.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Kataster- Ordnungsnr.	Des Umlagepflichtigen		Einkommen			Einkommen- steuer- anschlag vom Betrag Spalte 6.
	Name	Charge.	im ganzen	davon der Gemeinde- besteuerung nicht unterliegend.	umlage- pflichtiger Nett.	
			fl.	fl.	fl.	fl.
120.	N.	Bezirksoffizier	11 400	5 000	6 400	4 900
131.	N.	Bezirksfeldwebel	2 600	1 800	800	100

Gemeinde

## Umlageregister

für

1908.

Nach dem unter dem 30. Januar 1908 genehmigten Voranschlage für das Jahr 1908 beträgt die Umlage von 100 Mk.:

a. Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens . . . . .	21	S.
b. Steuerwert des Kapitalvermögens im vollen Betrag . . . . .	10	"
c. Einkommensteueranschlag im sechsfachen Betrag 21 S., sonach im einfachen Betrag 6 × 21 . . . . .	1	Mk. 26 "
von dem Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 94 der Gemeindeordnung) jedoch höchstens 2 Mk. 50 S., somit . . . . .	1	" 26 "

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
Ordnungszahl.	Namen und Stand der Umlagepflichtigen.	Steuerwert des Liegenschaftsvermögens.	Umlagehieraus.	Steuerwert des Betriebsvermögens.	Umlagehieraus.	Steuerwert des Kapitalvermögens (im vollen Betrage).	Umlagehieraus.	Anschlag (im einfachen Betrag) vom Einkommen aller gemein. (§ 94 d. B. D. *)	Umlagebetrag aus dem Einkommensteueranschlag.	Zusammen-			
		fl.	fl. S.	fl.	fl. S.	fl.	fl. S.	fl.	fl.	fl.	S.	fl.	S.
	A. Hier zur Vermögens- und Einkommensteuer veranlagte Pflichtige.												
	1. Juristische Personen u. s. w.												
1.	Spitalstiftung N. . . . .	2000	4 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Vorschußverein N. . . . .	57100	119 91	362000	760 20	—	—	13500	—	170 10	—	—	—
	2. Andere Pflichtige.												
3.	Abend, Karl, Ratschreiber	—	—	—	—	—	—	2500	—	31 50	—	—	—
13.	Feder, Georg, Landwirt u. s. w.	22800	47 88	—	—	—	—	300	—	3 78	—	—	—
124.	Schmidt, Karl, Apotheker	60000	126 —	270000	567 —	10000	10 —	19000	—	239 40	—	—	—
	B. Ausmärker. In Kasen.												
331.	Himmelsbach, Mag. Landwirt . . . . . u. s. w.	900	1 89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	(Anmerkung. Hier sind auch die unter Abteilung C des Grundstücks- und Gebäudekatasters verzeichneten Umlagepflichtigen aufzuführen).												
	C. Besonders gebildete und aus anderen Gemeinden überwiesene Steuerwerte und -anschläge.												
	Seite 1 . . . . .	600000	1260 —	800000	1680 —	15000	15 —	50000	—	630 —	—	—	—
	2 . . . . .									u.	f.		
	u. s. w.												
	Gesamtsumme . . . . .	4101800	8612 85 + 12	1490000	3129 —	453000	453 —	180000	—	2268 —	—	—	—

\*) In den Gemeinden, in welchen die Umlage von 100 fl. Einkommensteueranschlag 2 fl. 50 S. oder weniger beträgt, werden die Einkommensteueranschläge ohne Ausnahme in Spalte 9 eingetragen.



Der unterzeichnete Steuerkommissär bezeugt, daß das vorstehende Register alle in dasselbe gehörige Steuerwerte und -ansätze enthält.

N., den 1. Februar 1908.

Großherzoglicher Steuerkommissär:

(Unterschrift).

Gemeinde .

**Verzeichnis der Nachträge an Umlagen**  
für das Jahr 1910.



1. Erhebungs- jahr.	2. Namen und Stand der Umlagepflichtigen.	3. Begründung.
<b>I. Von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens.</b>		
1.	Frey, Karl, Landwirt.	Hat den Acker „auf dem Berg“ bisher nicht versteuert. u. f. w.
<b>II. Von Steuerwerten des Betriebsvermögens.</b>		
12	Werner, Franz, Frachtfuhrmann.	Hat sein Geschäft neu begonnen. u. f. w.
<b>III. Von Steuerwerten des Kapitalvermögens.</b>		
14.	Müller, August, Privatmann.	Wurde höher veranlagt. u. f. w.
<b>IV. Von Einkommensteuerausschlägen.</b>		
18.	Rosen, Martin, katholischer Stadtpfarrer.	Wurde höher veranlagt. u. f. w.

N., den 29. September 1910.

Der Steuerkommissär.  
(Unterschrift.)

4		5	6	7	8	9	10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.												
Berechnung des Nachtrags:							Zahlung im Monat:												
Monat	Jahr	Steuerwert (Steueranschlag).	Zahl der Monate	Umsatzefuß von 100 Mk	Betrag im einzelnen.										Summe der Zahlungen und des Abgangs.	Rückstand			
von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist.					Mk	S	Mk	S	Mk	S	Mk	S	Mk	S	Mk	S	Mk	S	
Januar	1908	500	12	21	1	05	} 3 50												
"	1909	"	12	25	1	25													
"	1910	"	12	24	1	20													
September	1909	3 800	4	25	3	17	} 12 29												
Januar	1910	3 800	12	24	9	12													
September	1909	10 000	4	10	3	33	} 14 33												
	1910	11 000	12	10	11	—													
Januar	1910	400	12	144	—	—	5 76												
							35 88												



Gemeinde

**Verzeichnis**  
der  
**Abgänge (Züchervergütungen) an Zmlagen**  
für das Jahr 1910.

1. Ordnungs- zahl.	2. Namen und Stand der Umlagepflichtigen.	3. Begründung.	4. Monat Jahr von welchem an der Abgang (die Rückvergütung) zu berechnen ist.	5. Steuervwert (Steuermessung).	6. Zahl der Monate.	7. Umlagefuß von 100 Mk.	8. Berechnung des Ab- (der Rückvergütung): Betrag im einzelnen.
	(Vergleiche hierher die Probeinträge auf Muster IV.)			Mk.		S <sub>1</sub>	Mk. S <sub>1</sub>

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
gangs		Vollzug der Rückvergütung										Anerkenntnis und Empfangsbescheinigung			
Betrag im ganzen.		durch Abrechnung an der Schuldgeld				Unbestellbar und zu ver-einnahmen sind.				bare Rück- vergütung.		Ort			
		vom vorigen Jahre.		vom laufenden Jahre.		Ordn.-Zahl des Belegs über Berechnung						Unterschrift.			
fl. S.		fl. S.		fl. S.		fl. S.		fl. S.		fl. S.		Tag. Monat. Jahr.			



Gemeinde .

**Forderungszettel**

über

Gemeindeumlage für das Jahr 1908.

Peter Fuchs von hier

Schuldet:

L. z. des Umlage- registers.	Bezeichnung der Schuldigkeit.	Steuerwert und Steuer- anschlag.	Von 100 „ Steuerwert (Steuer- anschlag) werden erhoben		Schuldig- keit.
			„	„	
50	Umlage vom		„	„	„
	1. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens . . . . .	36 000		21	75 60
	2. „ „ Betriebsvermögens . . . . .	8 000		21	12 80
	3. „ „ Kapitalvermögens . . . . .	10 000		10	10 —
	4. Einkommensteueranschlag:				
	a. vom Diensteinkommen der öffentlichen Diener etc. . . . .	—		—	—
	b. von sonstigen Einkommen-quellen . . . . .	500		126	6 30
	(Da die Einkommensteueranschläge mit dem Sechsfachen ihres Betrages umlagepflichtig, aber nur im einfachen Betrag in das Umlageregister aufgenommen sind, beträgt deren Umlagefuß das Sechsfache des Umlagefußes Ziffer 1 und 2.)				
	Summe . . . . .				104 50

Die angegebenen Steuerwerte und Steueranschläge wie die bezeichnete Schuldigkeit stimmen mit dem Einzugsregister überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Umlagepflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Umlageregisters gestattet ist.

Von der Schuldigkeit ist ein Viertel sofort fällig und innerhalb 14 Tagen, von dem Tag der Zustellung dieses Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; je ein weiteres Viertel wird auf 1. Juni, 1. September und 1. November fällig.

den 1. März 1908.

Der Gemeindevorstand:

J. Maier.

**Zahlung.**

- Zu . . . . . am 15. März 1908 mit . . . . 26 *fl.* 14 *S.*  
 mit Worten: Zwanzig sechs Mark 14 *S.*,  
 wofür bescheinigt der Gemeinerechner J. Maier.
- Zu . . . . . am 1. Juni 1908 mit . . . . 26 *fl.* 12 *S.*  
 mit Worten: Zwanzig sechs Mark 12 *S.*,  
 wofür bescheinigt der Gemeinerechner J. Maier.
- Zu . . . . . am 1. September 1908 mit . . . . 26 *fl.* 12 *S.*  
 mit Worten: Zwanzig sechs Mark 12 *S.*,  
 wofür bescheinigt der Gemeinerechner J. Maier.
- Zu . . . . . am 1. November 1908 mit . . . . 26 *fl.* 12 *S.*  
 mit Worten: Zwanzig sechs Mark 12 *S.*,  
 wofür bescheinigt der Gemeinerechner J. Maier.

*Anmerkung.* Ist der Umlageschuldner im Besitze eines Quittungs- oder Abrechnungsbüchleins, so kann die Umlageschuld bei der ersten Zahlungseinstellung in dasselbe übertragen werden. Wenn dies geschieht, so muß die Zahlung anstatt oben, in diesem Büchlein bescheinigt werden.

## Verordnung.

(Rom 13. November 1907.)

Die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden betreffend.

Die in der Verordnung vom hentigen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 605) über die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge für die der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden unter Ziffer II bis VI, IX Absatz 1 und 3, X bis XIV, XV 1 b (hinsichtlich der Ziffer V und VI des Vorberichts zum Voranschlag), XV 1 c, 2 bis 4 und 6, XVI, XVII 1 a, c und d getroffenen Bestimmungen gelten auch für diejenigen Stadtgemeinden, welche kraft Gesetzes oder infolge staatlich genehmigten Gemeindebechlusses der Städteordnung unterstehen, mit der Maßgabe, daß

1. das Wort „Gemeindeordnung“ — ausgenommen in § 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 3 — durch „Städteordnung“, das Wort „Gemeinderat“ durch „Stadtrat“, das Wort „Gemeindevorstand“ durch „Stadtvorstand“ und in § 32 Absatz 8 das Wort „Bezirksamt“ durch „Stadtrat“ zu ersetzen ist,
2. § 9 e Absatz 2 zu lauten hat:  
 der Stadtrat hat die eine Fertigung der Darstellung der dem Stadtrechner zuzustellenden Ausfertigung des Voranschlags, die andere der dem Bezirksamt vorzulegenden Abschrift des Voranschlags — §§ 22 und 25 — anzuschließen.

Karlsruhe, den 13. November 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Kieggel.

